

Stellungnahme

des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V.

Nr. 2/2018 vom 20. April 2018

**zur Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendarinnen und -referendare und
zu den Fragen der Stationsentgelte und der Nebentätigkeiten**

Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e.V. (DArbGV) ist eine überparteiliche und interessensgruppenübergreifende Vereinigung aller am Arbeitsrecht und dessen Fortentwicklung Beteiligten in Deutschland. Zu den Mitgliedern gehören Bund und Länder vertreten durch die Fachministerien, die ehren- und hauptamtliche Richterschaft der Arbeitsgerichte, die Fachanwaltschaft, die Arbeitsrechtswissenschaft und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Der DArbGV versteht sich als neutrales Diskussionsforum und bezieht nur in bedeutsamen Ausnahmefällen Stellung zu konkreten Fragestellungen.

Beauftragt durch den Verbandsausschuss hat der Vorstand des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V. die folgende Stellungnahme beschlossen.

Dem Vorstand gehören als gewählte Mitglieder an

Dr. Helmut Nause (Präsident), Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamburg

Professor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis (Vizepräsident), Universität zu Köln

Maria-Britta Loskamp, Abteilungsleiterin, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Helga Nielebock, Abteilungsleiterin a.D., Deutscher Gewerkschaftsbund

Ingrid Schmidt, Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

Dr. Carsten Witt, Direktor des Arbeitsgerichts Heilbronn

Roland Wolf, Abteilungsleiter, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.

Osterbekstraße 96 · 22083 Hamburg · info@arbeitsgerichtsverband.de · www.arbeitsgerichtsverband.de · Tel. +49 40 42863 5625
Vereinsregisternummer VR 4364 · Amtsgericht Köln · Präsident Dr. Helmut Nause · Steuernummer 17/411/03520 · FA Hamburg-Nord
Kreissparkasse Köln · IBAN DE86 3705 0299 0000 1000 36 · Kontonummer 100 036 · Bankleitzahl 370 502 99

Rechtsreferendarinnen und -referendare beziehen während des zweijährigen Referendariats eine Unterhaltsbeihilfe. Diese beträgt je nach Bundesland etwa 1.000 bis 1.300 Euro brutto. Hiervon sind Lohnsteuer sowie Abgaben für Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

Nach Abzug von Unterkunftskosten verbleibt angehenden Volljuristinnen und -juristen ein Betrag etwa in Höhe des Hartz IV-Satzes. Zuverdienste durch Nebentätigkeiten – etwa während der Anwaltsstation oder in der Rechtsabteilung von Unternehmen oder bei Gewerkschaften – werden regelmäßig auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet. Für Nebentätigkeiten oder Stationsentgelte gelten je nach Bundesland unterschiedliche Zuverdienstgrenzen, Anzeige- oder Genehmigungsvorbehalte bis hin zu Verboten.

Zwar dient das Referendariat der Ausbildung und Vorbereitung auf die zweite juristische Prüfung. Er bietet aber auch Gelegenheit, die juristischen Berufe in ihrer Vielfalt kennen zu lernen, und ist vor allem ein bedeutsames Mittel zur Nachwuchsgewinnung im Bereich der Richter- und Staatsanwaltschaft sowie der öffentlichen Verwaltung.

Allerdings lässt weder die Höhe der Unterhaltsbeihilfe noch die intransparente und an fiskalischen Erwägungen orientierte Ausgestaltung des Nebentätigkeitsrechts und der Regelungen zu Stationsentgelten eine Wertschätzung für die wertvolle Arbeit von Rechtsreferendarinnen und -referendaren erkennen, die jene neben ihrer Ausbildung für die Justiz leisten. Damit begeben sich Bund und Länder der Chance, für einen Wechsel in die Justiz und den öffentlichen Dienst nach erfolgreichem Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgreich zu werben.

Dieses Versäumnis wiegt umso schwerer, als die sich abzeichnende demographische Entwicklung nach erheblichen Anstrengungen verlangt, die Wettbewerbsfähigkeit des Justizdienstes zu steigern.

Aus der Sicht des DArbGV ist dieser Zustand nicht tragbar.

Die Länder und der Bund werden daher aufgefordert, folgende Forderungen zeitnah umzusetzen:

1. Die Unterhaltsbeihilfe ist signifikant zu erhöhen. Dazu bietet sich die Gleichstellung mit der Besoldung von Anwärtern der Besoldungsgruppe A13 an, an der sich auch die Vergütung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare der Sekundarstufe orientiert

2. Die Unterhaltsbeihilfe ist bundesweit möglichst einheitlich zu regeln, jedenfalls aber sind die Schwankungen je nach Bundesland von derzeit über 25% signifikant zu verringern
3. Die Erzielung von Stationsentgelten muss finanziell attraktiv sein. Das Nebentätigkeitsrecht muss transparent ausgestaltet und weitgehend vereinheitlicht werden.

Im Namen des Vorstands
des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V.



Dr. Helmut Nause
Präsident



Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis
Vizepräsident